

Vorhaben „Wiener Neustadt Hbf Nordkopf – Errichtung 4-gleisige Einfahrt“

- **ÖBB-Strecke 10501 (Wien Hbf – Graz – Spielfeld-Strass; Südstrecke) von km 46,131 - km 48.453;**
- **ÖBB-Strecke 10601 (Wien Meidling - Wiener Neustadt Hbf; Pottendorfer Linie) von km 48,485 - km 49,438 (Streckenende)**

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Verhandlungsschrift

über die am 21. November 2023 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung

Verhandlungsteilnehmende:

Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Mag. Daniel NESTLER als Verhandlungsleiter

Mag. Michael ANDRESEK

Mag. Simon EBNER-BACHMANN als Protokollführer und

Angelina DE LA CRUZ, alle Abt. IV/E2

Ing. Wilhelm LAMPEL, Amtssachverständiger (ASV) für Elektrotechnik, elektromagnetische Fel-
der, Licht und Beschattung und

Filip RADULOVIC, BSc., beide BMK, Abt. IV/E5

UVP-Koordination, UVP-Sachverständige und deren Fachbereiche:

Bettina RIEDMANN, MAS ETH RP, MAS (UVP-Koordination)

Ing.ⁱⁿ Karin RIEGLER (UVP-Koordination)

DI Thomas SETZNAGEL (Sachverständiger FB Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr)
DI Dr. Hans WEHR (Sachverständiger FB Eisenbahnbetrieb)
DI Dr. Kurt SCHIPPINGER (Sachverständiger FB Abfallwirtschaft)
DI Anton JÄGER (Sachverständiger FB Agrarwesen und Boden)
DI Hans KORDINA (Sachverständiger FB Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter)
Dr. Peter NIEDERBACHER (Sachverständiger FB Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser)
DI Dr. Birgit STRENN (Sachverständige FB Wasserbautechnik und Oberflächenwässer)
Dipl.-Ing. Robert ZIDECK (Sachverständiger FB Ökologie [Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz])
DI Reinhard WIMMER (Sachverständiger FB Gewässerökologie)
Prof. Dr. Erich MURSCH-RADLGRUBER (Sachverständiger FB Luft und Klima)
DI Dr. Günther ACHS (Sachverständiger FB Lärm- und Erschütterungsschutz)
Priv. Doz. Dr. Paul WEXBERG (Sachverständiger FB Humanmedizin)

ÖBB Infrastruktur AG:

DI Thomas SCHÖFMANN (ÖBB Infra - Projektleitung)
Ing. Marko FRÖMEL (ÖBB Infra - Projektkoordination)
DI Julian REICHSTEIN (ÖBB Infra - Projektkoordination)
DI Michael EMBERGER (ÖBB Infra)
Mag.a Michaela HAAS (ÖBB Infra - Recht)
Mag. Andreas NETZER (ÖBB Infra – Recht)
Elisabeth SZIDERITS (ÖBB Infra)

Planer, Fachbeitragersteller und Rechtsvertretung ÖBB:

RA Dr. Dieter ALTENBURGER (Rechtsvertretung ÖBB)
DI Moritz FÖRDERER (UVE-Koordination)
DI David MAYERHOFER (Streckenplanung)
DI Martin BRENNER (Streckenplanung)
DI Maringele SILVA (FB Raumnutzung, Sach- und Kulturgüter)
DI Wolfgang SIEGEL (FB Ökologie)
Ing. Gerhard LEEB (FB Lärmschutz)
DI Tobias BADER (FB Schalltechnik)
DI Wolfgang STEINHAUSER (FB Erschütterungen, Licht, Blendung und Beschattung)
DI Norbert SCHMIDBAUER (FB Elektromagnetische Felder)
Prof. Dr. Gerald HAIDINGER (FB Humanmedizin)
DI Axel GATTINGER (FB Luftschadstoffe, Klima, Klima- und Energiekonzept)
DI Thomas PFAFFENWIMMER (FB Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie)
DI Michael KOCHBERGER (FB Abfallwirtschaft)
DI Alexandra JANETSCHKE-BORST (FB Biologische Vielfalt, Landschaftsbild)
DI Gunther STOCKER (FB Verkehr)
DI Hans EMRICH (FB Raumplanung)

Weitere Verhandlungsteilnehmende:

Mag.^a Daniela FRADINGER-GOBEC (Landesregierung Niederösterreich – Abteilung WST1 –Anlagenrecht)
DI Manfred KORZIL, MRICS, Stadt-Baudirektor, Magistrat Stadt Wr. Neustadt
Mag. Joachim SPIELHOFER, Magistrat Stadt Wr. Neustadt

Die Anwesenheitslisten werden gesammelt als **Beilage ./1** zur Verhandlungsschrift genommen.

1. Verhandlungstag am 21. November 2023

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 21. November 2023 um 10:10 Uhr, im Sparkassensaal, Neunkirchner Straße 17, 2700 Wiener Neustadt, im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die mit Edikt – kundgemacht am 2. Oktober 2023 – für einen Tag anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung für das mit Schreiben vom 16. Februar 2023 von der ÖBB Infrastruktur AG beantragte Vorhaben „*Wiener Neustadt Hauptbahnhof Nordkopf, Errichtung 4-gleisige Einfahrt*“ und begrüßt die Verhandlungsteilnehmer und Verhandlungsteilnehmerinnen.

Der Verhandlungsleiter fährt wie in **Beilage ./3 (PPT-Präsentation Behörde)** fort und

- weist vorab darauf hin, dass Film-, Foto- und Tonbandaufnahmen während der mündlichen Verhandlung sowie deren Verbreitung behördlich untersagt sind;
- stellt sich als Verhandlungsleiter (Mag. Daniel Nestler), die weiteren anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der UVP-Behörde (BMK) sowie die UVP-Koordination und die UVP-Sachverständigen sowie deren Fachgebiete vor;
- legt den Verhandlungsgegenstand dar, fasst die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen, weist darauf hin, dass das Verfahren als Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird, erläutert den rechtlichen Rahmen und die Aufgaben des gegenständlichen Verfahrens sowie die Behördenzuständigkeiten;
- gibt bekannt, dass das Vorhaben ordnungsgemäß im Großverfahren durch Edikt vom 3. Mai 2022, veröffentlicht am 11. Mai 2023, kundgemacht wurde (Kundmachung 1), und die während der öffentlichen Auflage- und Einwendungsfrist von 11. Mai bis 30. Juni 2023 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen in der Zusammenfassenden Bewertung (Fragenbereich 4 - Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen) von den Sachverständigen fachlich beantwortet wurden;
- gibt bekannt, dass mit Kundmachung vom 26. September 2023 (Kundmachung 2) vom Großverfahren nach AVG abgegangen wurde, eine mündliche Verhandlung für Dienstag 21. November 2023 anberaumt und die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung sowie weiterer vertiefender Auskünfte der Projektwerberin kundgemacht wurde mit der Möglichkeit bis 13. November 2023 schriftlich Stellung zu nehmen oder eine solche mündlich in der Verhandlung vorzutragen;
- weist darauf hin, dass es sich bei der mündlichen Verhandlung um eine Amtshandlung handelt, die den Zweck verfolgt, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben;
- hält fest, dass die Identität der bei dieser Verhandlung Anwesenden bereits im Rahmen der durchgeführten Einlasskontrolle festgestellt worden ist und etwaige Vertretungsbefugnisse im Zuge der Eintragung in die Rednerliste festgestellt wurden;
- weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs. 1 AVG öffentlich ist, jedoch nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu er-

heben und erinnert nochmals daran, dass Beteiligte im gegenständlichen als Ediktalverfahren eingeleiteten Verfahren, wenn sie nicht rechtzeitig während der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen vom 11. Mai bis 30. Juni 2023 rechtserhebliche Einwendungen im Sinne des § 44b Abs. 1 AVG gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben. Bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen sind Zuhörer und haben keinerlei Mitwirkungsbefugnisse;

- ersucht die Parteien ihre Wortmeldung entweder im Anschluss an jene, in einer Verhandlungspause oder gegebenenfalls am Ende des Verhandlungstages bei einer der Schreibkräfte im Verhandlungssaal – im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme eines Vertreters der Behörde – zu diktieren und im Original zu unterfertigen (mit dem Hinweis, dass eine Kopie an den/die Redner:in ergeht);
- weist darauf hin, dass nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können;
- weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift als Ergebnisprotokoll entsprechend den Bestimmungen des AVG abgefasst werden wird;
- erklärt, dass allfällige im Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Rechtsfragen in der verfahrensabschließenden Entscheidung beantwortet werden
- erinnert die Sachverständigen an ihre Wahrheitspflicht und an ihren Sachverständigeneid und macht auf die Folgen einer falschen Aussage eines Sachverständigen vor einer Verwaltungsbehörde (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- weist darauf hin, dass nachdem alle in der Rednerliste eingetragenen Personen ihre Wortmeldung zu einem Fachbereich abgegeben haben und auch sonst keine weiteren Vorbringen, Wortmeldungen bzw. Fragen von Verhandlungsteilnehmenden zu diesem Fachbereich mehr offen bzw. im Zuge der Verhandlung zu klären sind, das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf die abgeschlossenen Fachbereiche für geschlossen erklärt wird mit der Wirkung, dass diesbezüglich keine neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich mehr vorgebracht werden können;
- gibt bekannt, dass in der mit Kundmachung vom 26. September 2023 (kundgemacht am 2. November 2023) festgesetzten Frist bis 13. November 2023 keine Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt sind
- gibt bekannt, dass die Verhandlung über einen ganzen Tag (ganztägig) anberaumt wurde, wobei sich die Gestaltung der Verhandlungspausen, des Verhandlungsendes und allfällige – im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende – Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden und
- gibt bekannt, dass die Verhandlung grundsätzlich wie kundgemacht nach Fachbereichen gegliedert wird und sich Beteiligte, die zu einem Fachbereich eine Wortmeldung abgeben wollen, rechtzeitig in die jeweilige **Rednerlisten (Beilage ./2)** eintragen können, die vor Ort aufliegt. Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass sich niemand in die Rednerliste eingetragen hat.

Der Verhandlungsleiter fragt die Verhandlungsteilnehmenden, ob es organisatorische Fragen gibt. Das ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erteilt nun der ÖBB Infrastruktur AG (DI Schöfmann/Ing. Frömel) das Wort zur Vorstellung des Projekts. Diese wird als **Beilage ./4 (PPT-Präsentation ÖBB)** zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter übergibt das Wort an die UVP-Koordinatorin (Frau Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS) zur Vorstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe **Beilage ./5 (PPT-Präsentationen der UVP-Koordination und der Sachverständigen)**).

Der Verhandlungsleiter teilt mit, das im Anschluss die konkrete Behandlung des Bauvorhabens anhand der einzelnen Fachbereiche (und der ihnen zugeordneten Wortmeldungen) grundsätzlich in der folgenden Reihenfolge vorgesehen ist:

1. **Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr**
2. **Eisenbahnbetrieb**
3. **Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/ und Beschattung**
4. **Abfallwirtschaft**
5. **Agrarwesen und Boden** (mit dem Hinweis, dass der SV nur bis zur Vollständigkeitsprüfung am Verfahren beteiligt war)
6. **Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter**
7. **Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser**
8. **Wasserbautechnik und Oberflächenwässer**
9. **Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt, Natur- und Baumschutz)**
10. **Gewässerökologie**
11. **Luft und Klima**
12. **Lärm- und Erschütterungsschutz**
13. **Humanmedizin**

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass sich niemand in die Rednerliste eingetragen hat und dass mit der Beantwortung von Fragen, die sich seit der Erstellung des Gutachtens ergeben haben fortgefahren wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Sachverständigen für Lärmschutz, DI Dr. Günther ACHS betreffend den von der Stadt Wr. Neustadt angekündigten Abriss der Lagerhalle am Raiffeisen-Areal (siehe Einwendung Nr. B002). Dazu meldet sich DI Manfred Korzil, MRICS, Stadt-Baudirektor der Stadt Wiener Neustadt, zu Wort:

Stellungnahme der Stadt Wr. Neustadt, vertreten durch DI Manfred Korzil, Stadt-Baudirektor:

Für die Stadt Wr. Neustadt ist der Lärmschutz im gegenständlichen Bereich von immenser Bedeutung. Entsprechende Maßnahmen, wie zB Lärmschutzwände sind vom Projekt aus Sicht der Stadt Wr. Neustadt jedenfalls umzusetzen.

DI Manfred Korzil, MRICS

Stellungnahme des Sachverständigen DI Dr. Günther Achs, Fachgebiet Lärm und Erschütterungen, zur Stellungnahme Herrn DI Manfred Korzil:

Hinsichtlich der Stellungnahme von Herrn DI Manfred Korzil zur Bedeutung des Lärmschutzes für die Stadt Wiener Neustadt und mit Verweis auf Einwendung Nr. B002 in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wird grundsätzlich auf meine Ausführungen und meine Beurteilung des vorliegenden Projekts in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen. Die Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen wird zudem durch die in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Maßnahmen verifiziert und nachgewiesen. Insbesondere verweise ich auf die Maßnahmen LA09 und LA10 Seite 288 und 289 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) nach Fertigstellung des Projekts. Sofern die durch die Maßnahme LA09 definierten Ergebnisse der messtechnischen Untersuchungen es erfordern, sind entsprechend der Maßnahme LA10 gegebenenfalls die Objektschutzmaßnahmen zu aktualisieren.

Änderungen im Schallausbreitungsweg zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen LA09 und LA10 im Vergleich zum vorliegenden Projekt dadurch berücksichtigt.

Dr. Günther Achs e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für das Fachgebiet Humanmedizin, Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg, Humanmedizin, zur Stellungnahme von Herrn DI Manfred Korzil:

Aus humanmedizinischer Sicht wird die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen unterstützt und ist diese bei Einhaltung der projektierten sowie zusätzlich geforderten Maßnahmen ausreichend gegeben, so dass auf meine Stellungnahme in der zusammenfassenden Bewertung verwiesen wird.

Für den Fall zukünftiger baulicher Änderungen bis zur Inbetriebnahme werden die dann bestehenden Gegebenheiten schalltechnisch gemessen. Im Falle einer Grenzwertüberschreitung erfolgt im Anschluss eine neuerliche humanmedizinische Überprüfung, die gegebenenfalls weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen könnte. Allfällig zu errichtende Lärmschutzwände müssten dann auch hinsichtlich ihrer Auswirkung auf andere humanmedizinisch relevante Wirkfaktoren (z. B. Besonnung, Beschattung, ...) untersucht werden.

Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für die Fachgebiete Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft und Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, Dipl.-Ing. Hans Kordina:

Von o. g. Sachverständigen wird darauf verwiesen, dass im Bereich des Grundstücks 4996/5 in der Wiener Straße 95/95a 2700 Wr. Neustadt die Errichtung oder Erhöhung einer Lärmschutzwand von keiner Relevanz ist für das Fachgebiet Stadtbild/Landschaft. Diese Feststellung gilt für den gesamten Trassenabschnitt zwischen Wiener Straße und Badener Straße.

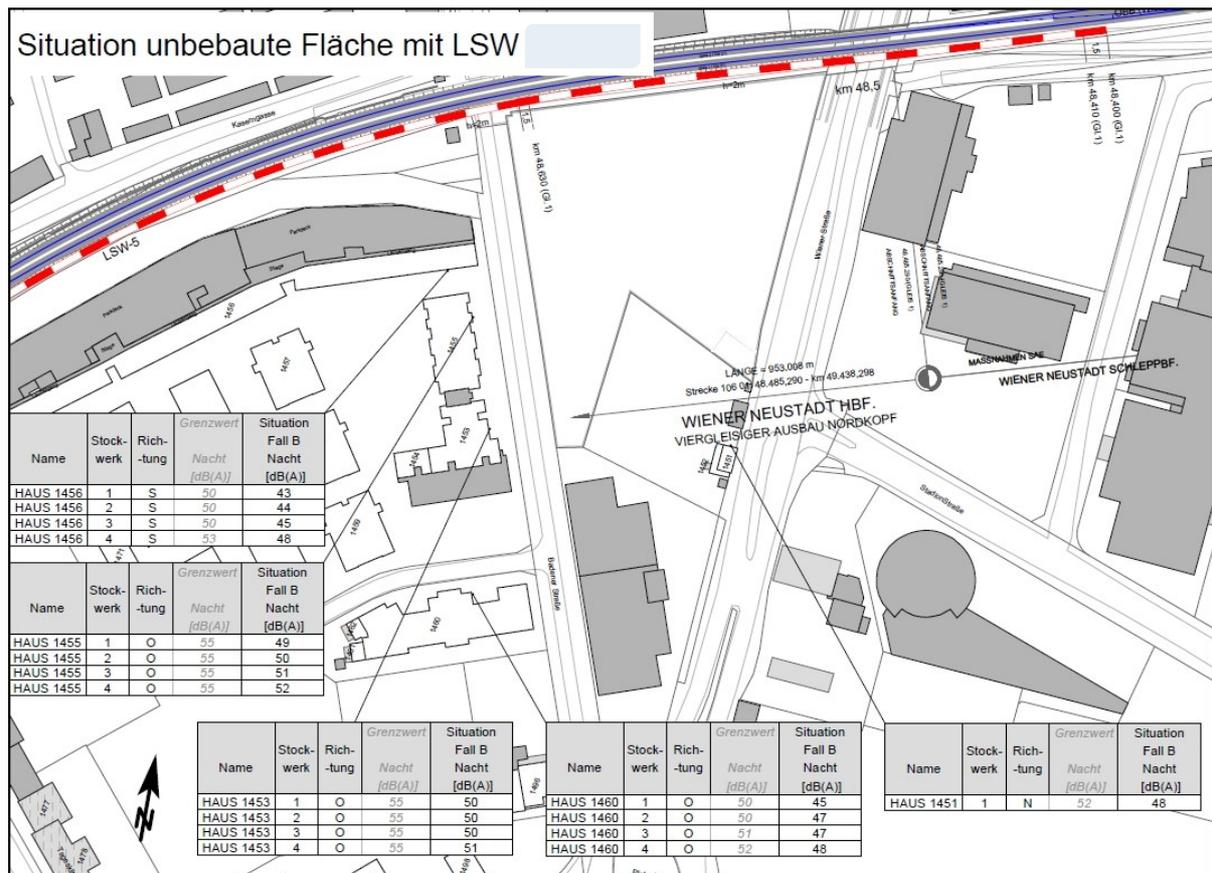
Dipl.-Ing. Hans Kordina e.h.

Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG DI Thomas Schöfmann zur Stellungnahme von Herrn DI Manfred Korzil:

Aufgrund der Stellungnahme der Stadtgemeinde Wr. Neustadt, B002 vom 22.05.2023, wonach bei einem Abbruch des Gebäudes des Lagerhauses (km 48.600 l. d. B.) die Abschirmwirkung entfällt und die dahinterstehenden Gebäude zu schützen sind, gibt die ÖBB folgende Erklärung ab:

Die bereits im Projekt vorgesehene Lärmschutzwand wird um rd. 230 m verlängert werden, um im Interesse der Rechtssicherheit bereits jetzt bestehende Gebäude, die später allenfalls einen

Anspruch auf passiven Lärmschutz hätten, vor Lärm zu schützen. Dazu wird die nachstehende planliche Darstellung angefügt.



Schalltechnisch sind die positiven Auswirkungen in der Betriebsphase im obenstehenden Plan durch die Fassadenpegel ersichtlich. Wie in der Abbildung ersichtlich, sind keine zusätzlichen objektseitigen Schallschutzmaßnahmen bei den dargestellten Wohngebäuden erforderlich. Die Lärmschutzwandverlängerung weist eine Höhe von 2 m über Schienenoberkante auf. In der Bauphase sind die schalltechnischen Auswirkungen durch die berücksichtigten Massenreserven von 20% ausreichend berücksichtigt. Dies kann durch die Gesamtlänge der eingereichten Lärmschutzwände von rd. 2,7 km in Verhältnis zur gegenständlichen Mehrlänge von rd. 230 m gebracht werden.

Hinsichtlich Licht und Beschattung ist festzuhalten, dass die gegenständliche Lärmschutzwandverlängerung am Nordrand der gegenständlichen Parzelle liegt und daher negative Einflüsse auszuschließen sind.

DI Thomas Schöffmann e.h.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass der vorlegte Plan der ÖBB-Infrastruktur AG als **Beilage ./9** zur Verhandlungsschrift genommen wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Sachverständigen für Abfallwirtschaft, DI Dr. Kurt Schippinger, betreffend die vorgeschriebenen Bauaufsichten bzw. Begleitungen:

Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallwirtschaft DI Dr. Kurt Schippinger zur Änderung von zwingend erforderlichen Maßnahmen:

Geändert werden nachstehende zwingend erforderliche Maßnahmen

AW 3 lautet:

Bereits in der Ausschreibungsplanung ist eine abfallchemische Umweltbaubegleitung beizuziehen, die bei jeder Position des „Wegschaffens“ eine nachhaltige Verwertungsmöglichkeit innerhalb des Bauloses prüft. Damit wird die Einhaltung der Vorgaben des §1 AWG Abs. 2 (Abfallhierarchie – Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen) sichergestellt.

AW 4 lautet:

Für die Bauphase ist eine abfallchemische Umweltbaubegleitung zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, der abfallchemischen Grenzwerte und zur Dokumentation der manipulierten Abfall- bzw. Verwertungsströme zu bestellen. Die bestellte abfallchemische Umweltbaubegleitung hat halbjährlich eine Dokumentation der manipulierten Abfall- und Verwertungsströme der UVP-Behörde vorzulegen. In diesen Berichten ist auch die Einhaltung der zwingend erforderlichen Maßnahmen während der Bauphase zu kommentieren.

AW 6 lautet:

Werden im Zuge des Baugeschehens unerwartete Altablagerungen angetroffen, deren Verunreinigung auf Basis der abfallchemischen Beurteilung die Parameter der Baurestmassendeponie gemäß DVU 2008 überschreiten, sind diese sowohl lateral als auch in der Tiefe soweit zu entfernen, bis das vom Abfallmanagement und der abfallchemischen Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der UVP-Behörde festgelegte Sicherheits- oder Sanierungsziel erreicht ist. Die Bestimmungen des AWG 2002 gelten sinngemäß. Nachweise hierüber sind der UVP-Behörde zu übermitteln.

DI Dr. Kurt Schippinger e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Sachverständigen für Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Natur- und Baumschutz), Dipl.-Ing. Robert Zideck, betreffend die von ihm angeforderten und von der Projektwerberin vorgelegten Plänen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen ÖK06 und ÖK07 (mit dem Hinweis, dass der bereits vor der Verhandlung eingebrachte Detailplan betreffend das Fachgebiet Ökologie als **Beilage ./.7** und dessen Ergänzung während der Verhandlung als **Beilage ./.8** zur Verhandlungsschrift genommen werden):

Stellungnahme des Sachverständigen für die Fachgebiete Ökologie inkl. Biologische Vielfalt, Natur- und Baumschutz, Dipl.-Ing. Robert Zideck zum vorgelegten Bericht der Projektwerberin „Wr. Neustadt Nordkopf Anforderung von Detailplan und weiterem Plan“ inklusive der Plandarstellung „Detailplan Versickerungsbecken – Grünraum und Baumbestand“ (Maßstab 1:500):

In Bezug auf die im Rahmen der UVP-Verhandlung am 21.11.2023 vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass bei entsprechender Umsetzung die Anforderungen der Auflagen ÖK06, ÖK07 und ÖK10 erfüllt werden.

Dipl.-Ing. Robert Zideck e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für die Fachgebiete Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft und Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, Dipl.-Ing. Hans Kordina:

Es wird festgehalten, dass die Maßnahme M 15 für die Betriebsphase aufgrund der neu erstellten und vorgebrachten Neupflanzungen von Bäumen entlang des Radweges entfällt. Eine ursprünglich gedachte Beschattung dieses Radweges durch technische Mittel ist damit nicht notwendig.

Dipl.-Ing. Hans Kordina e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an die UVP-Koordinatorin, Bettina Riedmann, die anmerkt, dass jenes Thema auch im Kontext mit dem Fachbereich Wasserbautechnik steht, woraufhin der Verhandlungsleiter der Sachverständigen für Wasserbautechnik, DI Dr.ⁱⁿ Birgit Strenn, das Wort erteilt:

Stellungnahme der Sachverständigen DI Dr. Birgit Strenn, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, zum kombinierten Absetz-/Versickerungsbecken, VB2, r.d.B.

Im Zuge der fortschreitenden Planungen sind Form und Lage des geplanten Absetz- und Versickerungsbeckens, VB2, r.d.B., ca. km 47,48 an aktuelle Gegebenheiten betreffend schützenswertem Baumbestand und Neuerrichtung Fernwärmeleitung angepasst worden.

Die überarbeitete Beckenanlage ist in der Unterlage Wr. Neustadt Nordkopf, Anforderung von Detailplan und weiterem Plan, vom 21. November 2023, ersichtlich. Die Detailunterlage ist seitens des SV für Naturschutz in Abstimmung mit dem FB Landschaftsbild angefordert worden. Durch diese Änderungen wird die Funktion des Absetz- und Versickerungsbeckens nicht nachteilig beeinflusst.

Unter der Voraussetzung, dass das erforderliche Volumen des Absetzbereiches und die rechnerische Versickerungsfläche entsprechend den relevanten Einzugsflächen umgesetzt werden, besteht seitens des Fachbereiches Wasserbautechnik und Oberflächenwässer kein Einwand gegen die Änderungen des kombinierten Absetz- und Versickerungsbeckens hinsichtlich seiner Lage und Form.

DI Dr. Birgit Strenn e.h.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Projektleiter der ÖBB, DI Thomas Schöfmann, der gemeinsam mit dem Planer für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, DI Thomas Pfaffenwimmer, eine Stellungnahme zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen abgibt:

Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser (HD), Vorschlag Maßnahme 9 und 15

Im Zusammenhang mit den Nebenbestimmungen HDbm04 und HDbm10 zur qualitativen hydrogeologischen Beweissicherung wird der angegebene Untersuchungsumfang „Parameter gemäß Anhang II TVO, Parameterblöcke 1,2.1 und 2.2 und zusätzlich die Parameter KW-Index, BETX und PAK₄ (TVO) und PAK (15 EPA)“ - auch in Anbetracht von vergleichbaren Infrastrukturprojekten - als überschießend angesehen. Dies betrifft insbesondere den vorangeführten Parameterblock 2.2, der eine Vollanalyse gemäß TVO vorsieht.

Es wird daher die nachfolgend angeführte Abänderung des Untersuchungsumfangs beantragt: „Parameter gemäß Anhang II TVO, Parameterblock 2.1 (Routinemäßige Kontrolle) und zusätzlich die Parameter KW-Index, BETX und PAK₄ (TVO) und PAK (15 EPA)“.

DI Thomas Schöfmann e.h.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause (zur Protokollierung) von 11:05 Uhr bis 11:50 Uhr.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, Dr. Peter Niederbacher:

Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Peter Niederbacher, Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, zur Stellungnahme der Projektwerberin ÖBB zu Kap. 6.2 Maßnahmen Beweissicherung, Bauphase, 9. (HDbmo4) und Betriebsphase 15. (HDbm10)

Die Parameterumfänge gem. TVO Anhang II zur Beprobung für Beweissicherungszwecke der ausgewählten Grundwassermessstellen und Brunnen im relevanten Projektumfeld werden präzisiert.

Kap. 6.2 Maßnahmen Beweissicherung, Bauphase, 9. (HDbmo4): Die Ausführungen zum Parameterumfang werden wie folgt geändert:

Parameterumfang: grundwasserchemische Parameter gemäß Anhang II TVO, Parameterblöcke 1, 2.1 und 2.2 und Parameterblöcke 2.1 (routinemäßige Kontrolle) und 2.3 (Mindestuntersuchung) und sowie zusätzlich die Parameter KW Index, BTEX und PAK 4 (TVO) und PAK(15 EPA).

Kap. 6.2 Maßnahmen Beweissicherung, Betriebsphase, 14. (HDbmo9): Die Ausführungen zum Parameterumfang werden wie folgt geändert:

Parameterumfang: grundwasserchemische Parameter gemäß Anhang II TVO, Parameterblöcke 1, 2.1 und 2.2 und Parameterblöcke 2.1 (routinemäßige Kontrolle) und 2.3 (Mindestuntersuchung) und sowie zusätzlich die Parameter KW Index, BTEX und PAK 4 (TVO) und PAK(15 EPA).

Dr. Peter Niederbacher e.h.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause (zur Protokollierung) von 11:50 Uhr bis 13:30 Uhr.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen, DI Dr. Günther Achs, und im Anschluss an dessen Aussage weiter an den Sachverständigen für Humanmedizin, Dr. Paul Wexberg:

Stellungnahme des Sachverständigen für Stellungnahme von Günther Achs, Fachgebiet Lärm und Erschütterungen, zur Stellungnahme von Herrn DI Thomas Schöfmann, ÖBB:

Hinsichtlich der Stellungnahme von Herrn DI Thomas Schöfmann, ÖBB, zur Verlängerung der Lärmschutzwand LSW 5 mit einer Höhe von $h = 2,0$ m über SOK im Bereich von km 48,600 l.d.B. aufgrund der Stellungnahme der Stadtgemeinde Wr. Neustadt (B002 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen), wird auf Basis der vorgelegten Stellungnahme der ÖBB durch den Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen folgende Stellungnahme abgegeben:

- Die Wirkung der Verlängerung der Lärmschutzwand LSW 5 im Bereich von km 48,600 l.d.B. mit einer Höhe von $h = 2,0$ m ist bei Entfall des derzeit im Bestand vorhandenen Gebäudes (Lagerhaus) in der Betriebsphase positiv. Im Vergleich zum derzeit vorhandenen Gebäude (ohne Entfall) ist durch die beschriebene Verlängerung der Lärmschutzwand LSW 5 bei den betroffenen Objekten kein zusätzlicher Objektschutz im Sinne der SchIV erforderlich. Die im Fachbericht Schalltechnik der UVE definierten Schutzziele der SchIV werden in diesem Bereich durch die aktiven Maßnahmen eingehalten.*
- Das Zusatzkriterium (vorhabensbedingte Immissionsänderung im Betrachtungsfall Prognose) ist insbesondere für das Objekt 1455 zu prüfen und gegebenenfalls zusätzli-*

che Objektschutzmaßnahmen vorzusehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme und zusätzliche Maßnahme des humanmedizinischen Sachverständigen Dr. Wexberg verwiesen.

- *Die immissionstechnischen Auswirkungen durch den Bau der Verlängerung der Lärmschutzwand LSW 5 sind gemäß der Stellungnahme der ÖBB durch die in der Planung berücksichtigten Reserven abgedeckt.*
- *Die Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, inklusive der vorgelegten Verlängerung der Lärmschutzwand LSW 5 wird durch die in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vorgesehenen Maßnahmen verifiziert und nachgewiesen.*
- *Mit Bezug auf die bestehende Maßnahme LA01 (Seite 287 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) wird darauf verwiesen, dass insbesondere auch die baubedingten Lärmimmissionen auf Basis des letztgültigen Bauablaufs und der resultierenden Bauverkehre in dem durch die Verlängerung Lärmschutzwand betroffenen Projektbereich vor Beginn der Bauarbeiten abzugleichen sind. Für die weitere Vorgangsweise bei allfälligen Überschreitungen der maßgeblichen Beurteilungskriterien wird auf die Ausführungen der Maßnahme LA01 verwiesen (Seite 287 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen).*
- *Insbesondere verweise ich auch auf die Maßnahmen LA09 und LA10 (Seite 288 und 289 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) nach Fertigstellung des Projekts, die für den durch die Verlängerung der Lärmschutzwand betroffenen Bereich und die allenfalls zusätzlich betroffenen Anrainer ebenfalls anzuwenden sind. Sofern es die durch die Maßnahme LA09 definierten Ergebnisse der messtechnischen Untersuchungen erfordern, sind entsprechend der Maßnahme LA10 gegebenenfalls die Objektschutzmaßnahmen zu aktualisieren. Die Messpunkte als Grundlage der Maßnahme LA09 sind auch in dem durch die Verlängerung der Lärmschutzwand betroffenen Bereiche zu wählen. Insbesondere auch um allfällige Immissionen durch den Anteil der Reflexion von Verkehrslärm an der Verlängerung der Lärmschutzwand LSW 5 zu verifizieren.*

Dr. Günther Achs e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Stellungnahme von Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg, Humanmedizin, zur Stellungnahme ÖBB, Herr DI Thomas Schöfmann:

Aufbauend auf der schalltechnischen Stellungnahme ist an nahezu allen Rechenpunkten durch die Verlängerung der Lärmschutzwand ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der humanmedizinisch geforderten Zusatzkriterien gegeben.

Für das Objekt 1455 ist das Zusatzkriterium der vorhabensbedingten Immissionsänderung im Betrachtungsfall Prognose zu prüfen und sind ggf. zusätzliche Objektschutzmaßnahmen vorzusehen.

Auf andere Wirkfaktoren hat die Verlängerung keinen humanmedizinisch relevanten Einfluss. Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h.

Der Sachverständige für Humanmedizin formuliert dazu einen neuen Maßnahmenvorschlag mit der Bezeichnung HU01.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause (zur Protokollierung) von 13:35 Uhr bis 14:00 Uhr.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung seitens der ÖBB angeregt wurde, die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Bescheidbeschwerde auszuschießen. Die Anregung wird als **Beilage ./10** zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter erteilt zu jenem Thema sodann das Wort an den Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb, Dr. Hans Wehr:

Stellungnahme zur Anregung der Projektwerberin auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von allfälligen Beschwerden aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnbetrieb:

Das Vorhaben der viergleisigen Einfahrt in den Nordkopf des Bahnhofes Wiener Neustadt steht in Zusammenhang mit der aus dem Mobilitätsmasterplan 2030 des BMK beabsichtigten und bereits vergebenen Steigerung der Leistungen im Personenverkehr und der Inbetriebnahme der Koralmbahn im Dezember 2025 bzw. des Semmeringbasistunnels im Dezember 2029.

Ein weiterer Zusammenhang besteht mit weiteren im Raum Wien beabsichtigten Steigerungen der Verkehrsleistungen, insbesondere mit der Kapazitätserhöhung auf der Wiener Schnellbahn durch Verkürzung der Zugfolgezeit. Dies erfordert den Ersatz des herkömmlichen Signalsystems (PZB) durch ETCS.

Für die Implementierung dieses Systems ist es notwendig, ab September bis Anfang Dezember 2027 die Bahnsteiggleise 1 – 4 und somit den halben Bahnhof Wien Meidling außer Betrieb zu nehmen. Der gesamte Personenfernverkehr in Richtung Westen muss über die Bahnsteige 5 und 6, in Richtung Süden über die Bahnsteige 7 und 8 und somit über die Pottendorferlinie abgewickelt werden, da diese Bahnsteige über keine (Bahnsteig 8) bzw. nur über eine unzureichende Gleisverbindung zur Südbahn über Baden verfügen.

Daraus folgt, dass die Pottendorferlinie zum Zeitpunkt dieser Betriebseinschränkung vollständig und ohne weitere betriebliche Beeinträchtigung zur Verfügung stehen muss und daher auch das Vorhaben der viergleisigen Einfahrt in Wiener Neustadt abgeschlossen sein muss.
Dr. Hans Wehr e.h.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass die im Zuge der mündlichen Verhandlung geänderte Maßnahmenvorschläge in den Maßnahmenkatalog in der Fassung nach der mündlichen Verhandlung einfließen und jener als **Beilage /11.** zur Verhandlungsschrift genommen wird.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an den Projektleiter der ÖBB, DI Thomas Schöfmann:

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG

Die ÖBB-Infrastruktur AG ersucht um Schluss des Verfahrens und um antragsgemäße Erledigung.

DI Thomas Schöfmann e.h.

Schlussstellungnahme des Verhandlungsleiters:

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Sämtliche Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben. Es sind somit im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Die protokollierten Stellungnahmen und Äußerungen der Beteiligten wurden diesen in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass die ho. Behörde aufgrund des Verhandlungsergebnisses von einer Entscheidungsreife der gegenständlichen Sache ausgeht und erklärt dementsprechend das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können.

Auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift wird gemäß § 14 Abs. 3 AVG verzichtet.

Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Die beigezogenen Personen können binnen zwei Wochen ab Veröffentlichung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

Der Verhandlungsleiter bedankt sich bei den Verhandlungsteilnehmenden für die Diskussionsbeiträge und die sachliche Kommunikation während der Verhandlung.

Die verfahrensabschließende Entscheidung wird ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Der Verhandlungsleiter schließt die mündliche Verhandlung um 14:06 Uhr.

Beilagen:

- ./1 Anwesenheitsliste
- ./2 Rednerliste
- ./3 PPT-Präsentation Behörde
- ./4 PPT-Präsentation ÖBB
- ./5 PPT-Präsentationen der UVP-Koordination und der Sachverständigen (gesammelt)
- ./6 Maßnahmenkatalog (Fassung vor der mündlichen Verhandlung) – Sammlung aller Maßnahmenvorschläge der Behördensachverständigen aus der Zusammenfassenden Bewertung

Schriftliche Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge (bis 13. November 2023 laut Kundmachung 2):

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt

Vorlage von Urkunden und sonstige Dokumente in der mündlichen Verhandlung am 21. November 2023:

- ./7 Detailunterlagen vom 17.11.2023 zu Ökologie
- ./8 Ergänzte Detailunterlagen vom 21.11.2023 zu Ökologie
- ./9 Stellungnahme der ÖBB zur Lärmschutzwand
- ./10 Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der ÖBB-Infrastruktur AG
- ./10a Präsentation Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der ÖBB-Infrastruktur AG
- ./11 Maßnahmenkatalog (Fassung nach der mündlichen Verhandlung)

Für die Bundesministerin:
Mag. Daniel Nestler